

Protokoll der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Otelfingen vom 20. Juni 2022

Zeit:	Montag, 20. Juni 2022, 20.00 –20.40 Uhr
Ort:	Kirchgemeindesaal
Vorsitz:	Barbara Schaffner, Gemeindepräsidentin
Protokoll:	Sheena Heinz, Gemeindeschreiberin
Stimmzähler:	Fritz Berger, Bergstrasse 9, 8112 Otelfingen Thomas Fink, Katzenbachstrasse 10, 8112 Otelfingen
Anwesend:	40 Stimmberechtigte 2 Nicht-Stimmberechtigte <ul style="list-style-type: none">• Sheena Heinz, Gemeindeschreiberin• Dominik Müller, Redaktion «Furttaler»
Stimmrecht:	Das Stimmrecht wird ansonsten von niemandem bestritten.
Stimmregister:	Das Stimmregister befindet sich im Versammlungslokal und kann bei der Gemeindeschreiberin gemäss § 45 lit. d des Gemeindegesetzes eingesehen werden. Es weist 1'792 Stimmberechtigte aus.

Geschäfte

1. Jahresrechnung 2021 Politische Gemeinde, Genehmigung
 2. Kreditabrechnung Verkehrskonzept Primarschule, Bühlstrasse Strassen- und Werkleitungsbau
 3. Anpassung Entschädigungsverordnung
 4. Anfragen gemäss §17 des Gemeindegesetzes
-

Protokoll vom 20. Juni 2022

Gemeindepräsidentin Barbara Schaffner begrüsst die Stimmberechtigten zur heutigen Gemeindeversammlung. Sie eröffnet die Gemeindeversammlung und stellt folgendes fest:

- Die Gemeindeversammlung wurde gemäss § 18 Abs. 2 Gemeindegesetz mit Publikation im Furttaler vom 20. Mai 2022 und somit rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Traktanden angekündigt.
- Das Stimmregister und die Akten mit den Anträgen und Weisungen der Behörden vom 06. Juni 2022 bis heute während den üblichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufgelegt sind und eingesehen werden konnten.
- Bis 10 Arbeitstage vor dieser Versammlung ist beim Gemeinderat keine schriftliche Anfrage über allgemeine Interessen und deren Beantwortung an der Gemeindeversammlung nach § 17 des Gemeindegesetzes eingereicht worden. Das Traktandum wird damit von der Geschäftsliste gestrichen.

Auf die konkrete Frage an die Versammlung werden keine Vorbehalte angebracht und es wird auch die Geschäftsreihenfolge gemäss offizieller Traktandenliste ohne Einwände akzeptiert.

Als Stimmzähler werden **Fritz Berger** und **Thomas Fink** vorgeschlagen. Die Wahlvorschläge werden nicht vermehrt; die beiden Stimmzähler gelten als in stiller Wahl gewählt.

Die Gemeindepräsidentin stellt gemäss § 20 Abs. 3 Gemeindegesetz die Anzahl der Stimmberechtigten mit 40 Stimmberechtigten (inkl. Gemeindepräsidentin) fest. Im Weiteren sind 2 Nichtstimmberichtigte im Saal anwesend. Sie sitzen mit Ausnahme der Gemeinbeschreiberin klar getrennt. Im Übrigen wird das Stimmrecht bei keinem der anwesenden Stimmberechtigten bezweifelt.

Gemeindepräsidentin Barbara Schaffner orientiert über folgende Rechtsmittel:

- Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihrer Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden.
- Im Übrigen kann mit Rekurs Rechtsverletzungen, Unangemessenheit oder unrichtige/ungenügende Feststellung des Sachverhalts nach § 20 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) gerügt werden. Gemäss § 170 ff Gemeindegesetz bzw. § 21 VRG ist zum Rekurs berechtigt, wer durch den Beschluss berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung / Änderung hat. Dieser Rekurs ist innert 30 Tagen, von Beginn der Auflage angerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, einzureichen.
- Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt ab Montag, 27. Juni 2022 während der Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Begehren um Berichtigung des Protokolls können mittels Aufsichtsbeschwerde innert 30 Tagen, von Beginn der Auflage angerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden.

Allgemeiner Hinweis

Die Gemeindepräsidentin weist darauf hin, dass kein Wort- sondern lediglich ein Beschlussprotokoll nach § 6 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) geführt wird.

Protokoll vom 20. Juni 2022

9.0.3 Jahresrechnung

1. Jahresrechnung 2021 Politische Gemeinde, Genehmigung**1.1 Zusammenfassung****Erfolgsrechnung**

Aufwand	Fr.	15'795'314.61
Ertrag	Fr.	<u>16'311'887.95</u>
Ertragsüberschuss	Fr.	<u>516'573.34</u>

Investitionen im Verwaltungsvermögen

Nettoinvestitionen		
Ausgaben	Fr.	1'774'520.30
Einnahmen	Fr.	<u>370'876.66</u>
Nettoinvestitionen	Fr.	<u>1'403'643.64</u>

Investitionen im Finanzvermögen

Nettoveränderung		
Total Ausgaben	Fr.	0.00
Total Einnahmen	Fr.	<u>0.00</u>
Nettoveränderung	Fr.	0.00

Bilanzübersicht

Bilanzsumme	Fr.	48'968'637.01
-------------	-----	---------------

1.2 Ausgangslage

Die Rechnung 2021 der politischen Gemeinde Otelfingen schliesst bei Einnahmen von Fr. 16.311 Millionen und Ausgaben von Fr. 15.795 Millionen mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 0.516 Millionen (Budget: Aufwandüberschuss Fr. 1.236 Mio.) ab.

Dank der weiterhin guten Kostendisziplin in allen Aufgabenbereichen und insbesondere dank der über den Erwartungen liegenden Steuereinnahmen aus den Grundstückstransaktionen schliesst die Jahresrechnung mit einem Überschuss von Fr. 0.516 Mio. ab.

An der Gemeindeversammlung im Dezember 2020, wurde das Budget 2021 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 1.236 Mio. genehmigt. Die Rechnung der politischen Gemeinde wurde im abgelaufenen Jahr von den erwarteten Auswirkungen der Pandemie zum Glück weniger stark als erwartet bzw. nur in einzelnen Punkten belastet. Der erfreuliche Ertragsüberschuss resultiert insbesondere aufgrund von Mehreinnahmen bei der Grundstückgewinnsteuer. Zwei grössere Transaktionen führten dabei zu Mehreinnahmen von rund Fr. 1 Mio.

Der Aufwand bewegte sich insgesamt innerhalb des Budgets (rund 1.6 % unterhalb Budget). Hauptgrund der Budgetunterschreitung ist, dass der Anstieg der Gesundheits- und Sozialkosten tiefer ausgefallen ist als zum Zeitpunkt des Budgets angenommen. Aufgrund der demografischen Struktur der Gemeinde bleiben diese Kosten starken Schwankungen unterworfen. Da die Sanierung der Sand-/ und Bodenackerstrasse bereits innerhalb des Kalenderjahres abgeschlossen werden konnte, fielen die Abschreibungen etwas höher aus als budgetiert. Anzumerken gilt es ebenfalls, dass die politischen Behörden bei den Entschädigungen erneut auf eine Auszahlung von Zulagen weitgehend verzichtet haben.

Protokoll vom 20. Juni 2022

Die Bilanz zeichnet sich durch eine weiterhin sehr gute Eigenkapitalbasis aus. Das Eigenkapital, welches in den letzten Jahren infolge der Aufwandüberschüsse stetig reduziert wurde, konnte dank dem Ertragsüberschuss gestärkt werden und verbleibt auf einem stabilen, guten Niveau. Die Finanzverbindlichkeiten konnten dank der positiven Liquiditätsentwicklung im abgelaufenen Jahr um CHF 1.0 Mio. reduziert werden. Die Gemeinde profitiert dabei unverändert vom aktuellen noch attraktiven Zinsumfeld. Die neu refinanzierte Kredittranche wurde auf 2 Jahre aufgenommen und die Gemeinde erhält dafür einen Negativzinssatz. Das aktuelle Weltgeschehen hat einen starken Einfluss auf die Finanzwelt und führt derzeit zu eher ansteigenden Zinsen. Um die finanzielle Unabhängigkeit zu gewährleisten ist ein stetiger Abbau der Verschuldung in den nächsten Jahren anzustreben. Die Vermögenswerte sind geprägt durch die Anlagen im Verwaltungs- und Finanzvermögen (mehrheitlich Immobilien), sowie den liquiden Mitteln.

Die Rechnungen bei den gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen weisen jeweils einen Überschuss aus. Im Bereich Wasser (Fr. 100'305.49), im Abwasser (Fr. 74'095.59) und bei der Abfallentsorgung (Fr. 95'095.28) konnte ein Überschuss verzeichnet werden. Grund dafür war die Anpassung vom hydrologischem auf das Kalenderjahr, im welchem 15 anstatt 12 Monate verrechnet wurden. Ab 1.1.2022 werden die Gebührentarife im Wasser und Abwasser erhöht und bei der Abfallentsorgung reduziert. Diese Gebührenerhöhungen sind notwendig um die laufenden Rechnungen ausgeglichen gestalten zu können, die kommenden Investitionen zu finanzieren und um das durch die Neubewertung vorhandene negative Eigenkapital bis 2025 abzubauen.

Die Investitionsausgaben im Verwaltungsvermögen betragen Fr. 1.403 Millionen. Hauptposten für die Ausgaben war die Sanierung Sand- und Bodenackerstrasse.

Auch in den kommenden Jahren wird für den öffentlichen Haushalt zumindest kurzfristig mit höheren Ausgaben zu rechnen sein. Zusätzlich vom Kanton auferlegte Kosten im Kinder- und Jugendheimgesetz und der Spital- und Sonderschulung werden den Gemeindehaushalt belasten. Inwieweit sich die Nachwirkungen der Corona-Pandemie und das aktuelle Weltgeschehen auf die Steuereinnahmen und insb. auf das Kantonale Steuermittel auswirken, ist abzuwarten. Bei den Investitionen gilt es, sich auf das Notwendige zu beschränken. Ohne Sondereinnahmen müssen Investitionen jeweils mittels Aufnahme von Fremdkapital finanziert werden. Damit für die Finanzierung von Projekten die Verschuldung nicht erhöht werden muss, wird der Gemeinderat bei Bedarf auch die Veräusserung von nicht notwendigen Immobilien und Grundstücken zur Finanzierung von Investitionen prüfen. Der Gemeinderat verfolgt unverändert das Ziel, einen ausgeglichenen Finanzhaushalt zu erreichen und die Verschuldung auf einem vertretbaren Niveau zu halten bzw. die bestehende Verschuldung sukzessive abzubauen.

(Mio. CHF)	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019 (HRM2)	Rechnung 2020 (HRM2)	Rechnung 2021 (HRM2)	Budget 2021 (HRM2)
Aufwand	14.88	15.75	15.27	15.45	15.79	15.91
Ertrag	13.15	15.20	15.34	15.91	16.31	14.67
Ergebnis	-1.73	-0.55	0.072	-0.455	0.516	-1.236

* 2017 Steuerfusserhöhung von 5 % und 2020 Steuerfusserhöhung von 3 %

Protokoll vom 20. Juni 2022

1.3 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Jahresrechnung 2021 der Politischen Gemeinde Otelfingen wird wie folgt genehmigt:

A	Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	15'795'314.61	
		Gesamtertrag	Fr.	<u>16'311'887.95</u>	
		Ertragsüberschuss	Fr.	<u>516'573.34</u>	
B	Investitionsrechnung	Verwaltungsvermögen	Ausgaben	Fr.	1'774'520.30
			Einnahmen	Fr.	<u>370'876.66</u>
			Nettoinvestitionen	Fr.	<u>1'403'643.64</u>
	Finanzvermögen	Ausgaben	Fr.	0.00	
		Einnahmen	Fr.	<u>0.00</u>	
		Nettoinvestitionen	Fr.	<u>0.00</u>	
C	Bilanzübersicht	Bilanzsumme	Fr.	48'968'637.01	

Otelfingen, 29. März 2022

Gemeinderat Otelfingen

Barbara Schaffner
Gemeindepräsidentin

Sheena Heinz
Gemeindeschreiberin

1.4 Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2021 der Politischen Gemeinde Otelfingen in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 31. März 2022 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	Fr.	15'795'314.61
Gesamtertrag	Fr.	16'311'887.95
Ertragsüberschuss	Fr.	516'573.34

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben	Fr.	1'774'520.30
Einnahmen	Fr.	370'876.66
Nettoinvestitionen	Fr.	1'403'643.64

Protokoll vom 20. Juni 2022

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben	Fr.	0.00
Einnahmen	Fr.	0.00
Nettoinvestitionen	Fr.	0.00

1.5 Erkenntnisse Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung 2021 der Politischen Gemeinde Otelfingen finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

1.6 Antrag Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2021 der Politischen Gemeinde Otelfingen entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission stimmt dem Antrag zu.

Otelfingen 27. April 2022

Rechnungsprüfungskommission

Giancarlo Maraffio
Präsident

André Clerc
Aktuar

1.7 Erläuterungen

Urs Scheidegger, Finanz- und Liegenschaftenvorstand erläutert der Versammlung mit einer PowerPoint Präsentation die Jahresrechnung 2021. Er verweist auf die Ausgabendisziplin und die Sondereffekte, welche gegenüber dem Budget zu einem besseren Gesamtergebnis geführt haben. Auf die wesentlichen positiven und negativen Abweichungen sowohl im steuer- als auch gebührenfinanzierten Bereich wird konkreter hingewiesen. Anschliessend wird den Stimmberechtigten der finanzielle Ausblick skizziert.

1.8 Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Die Rechnungsprüfungskommission bringt keine Ergänzungen oder weitere Stellungnahme ein.

Es werden weder eine Diskussion verlangt noch Anträge gestellt.

Protokoll vom 20. Juni 2022

1.9 Abstimmung

Die Gemeindeversammlung **beschliesst** einstimmig:

Erfolgsrechnung

Aufwand	Fr.	15'795'314.61
Ertrag	Fr.	<u>16'311'887.95</u>
Ertragsüberschuss	Fr.	<u>516'573.34</u>

Investitionen im Verwaltungsvermögen

Nettoinvestitionen		
Ausgaben	Fr.	1'774'520.30
Einnahmen	Fr.	<u>370'876.66</u>
Nettoinvestitionen	Fr.	<u>1'403'643.64</u>

Investitionen im Finanzvermögen

Nettoveränderung		
Total Ausgaben	Fr.	0.00
Total Einnahmen	Fr.	<u>0.00</u>
Nettoveränderung	Fr.	0.00

Bilanzübersicht

Bilanzsumme	Fr.	48'968'637.01
-------------	-----	---------------

6.3.2.1 Strassen, Wege, Plätze

2. Kreditabrechnung Verkehrskonzept Primarschule, Bühlstrasse Strassen- und Werkleitungsbau

2.1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 17. Dezember 2015 hat die Gemeindeversammlung einen Kredit für die Sanierung Bühlstrasse im Zusammenhang mit dem Verkehrskonzept Primarschule über Fr. 268'000.00 (inkl. MwSt.) genehmigt. Bestandteil dieses Projektes sind Tiefbauarbeiten.

2.2 Erwägungen

Die Sanierungsarbeiten Bühlstrasse inklusive verkehrsberuhigende Fussgängerzone wurde erstellt und die Abrechnung sieht wie folgt aus.

Das ursprüngliche Konzept wurde nicht zu Ende gebaut, da die Aufstockung der Primarschule und die Sanierung der Ellenbergstrasse bis Balzweg bevorstand.

Protokoll vom 20. Juni 2022

2.3 Abrechnung

Die durch die Gemeindewerke erstellte Abrechnung sieht wie folgt aus:

Leistungen diverser Firmen gemäss BH inkl. MwSt.	Kredit	Abrechnung	Abweichung
1701.5010.2017.27 Sanierung WL Büh- strasse		36'242.31	
1620.5010.2016.47 Zu-/Wegfahrt Pri- marschulhaus		185'594.55	
6150.5010.09 Zu-/Wegfahrt Primar- schulhaus		24'122.55	
Total inkl. MwSt.	268'000.00	245'959.41	22'040.59

Die Abrechnung zeigt eine Kostenunterschreitung von Fr. 22'040.59 (- 8.2 %).

Die Sekundarschule und die Primarschule haben sich mit Fr. 12'280.65 an die Kosten beteiligt. Diese sind in der Abrechnung eingerechnet (siehe Buchungsnachweis Konto 6150.5010.09).

2.4 Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Abrechnung des Kredits «Verkehrskonzept Primarschule, Bühlstrasse Strassen- und Werkleitungsbau» von Fr. 268'000.-- mit Baukosten im Betrag von Fr. 245'959.41 inkl. MwSt. zu genehmigen.

Otelfingen, 29. März 2022

Gemeinderat Otelfingen

Barbara Schaffner
Gemeindepräsidentin

Sheena Heinz
Gemeindeschreiberin

2.5 Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 17. Dezember 2015 hat die Gemeindeversammlung den Kreditantrag «Verkehrskonzept Primarschule, Bühlstrasse Strassen- und Werkleitungsbau» über Fr. 268'000.00 (inkl. MwSt.) genehmigt.

Kreditabrechnung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Kreditabrechnung «Verkehrskonzept Primarschule, Bühlstrasse Strassen- und Werkleitungsbau» mit Gesamtkosten von Fr. 245'959.41 (inkl. MwSt.) und einer Kostenunterschreitung von Fr. 22'040.59 (-8.22%) zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Abrechnungsvorlage geprüft und stimmt dem Antrag zu.

Otelfingen, 22. Mai 2022

Protokoll vom 20. Juni 2022

Rechnungsprüfungskommission

Giancarlo Maraffio
Präsident

André Clerc
Aktuar

2.6 Erläuterungen

Urs Scheidegger, Finanz- und Liegenschaftenvorstand, erläutert der Versammlung die Kreditabrechnung.

Erfreulicherweise konnte der Kredit eingehalten und sogar unterschritten werden.

2.7 Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Die Rechnungsprüfungskommission bringt keine Ergänzungen oder weitere Stellungnahme ein.

Es werden weder eine Diskussion verlangt noch Anträge gestellt.

2.8 Abstimmung

Die Gemeindeversammlung **beschliesst** einstimmig:

Die Kreditabrechnung Verkehrskonzept Primarschule, Bühelstrasse Strassen- und Werkleitungsbau wird genehmigt.

0.0.2.2 Verordnungen

3. Anpassung Entschädigungsverordnung

3.1 Ausgangslage

Die Entschädigungsverordnung wurde per 01. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Im Hinblick auf die kommende Legislaturperiode 2022 – 2026 wurde die aktuelle Entschädigungsverordnungen überprüft. Die Verordnung ist der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

3.2 Erwägungen

Die abtretenden Behörden regeln üblicherweise vor den Erneuerungswahlen die Behördenentschädigungen neu. Nebst kleineren und redaktionellen Anpassungen werden vor allem folgende Änderungen vorgeschlagen:

Protokoll vom 20. Juni 2022

Entschädigung Behörden

Die bisherigen Entschädigungen des Gemeinderates, Schulpflege, Rechnungsprüfungskommission und Sozialkommission gliederten sich in Grundentschädigung (Art. 2), Zulagen (Art. 4) und Sitzungsgelder (Art. 5) für Sitzungen innerhalb von Büroarbeitszeiten. Letztere beiden wurden mit einem Maximalbetrag limitiert und nur bei zusätzlichen Aufwänden resp. effektiven Sitzungen ausbezahlt. Die Handhabung von zwei 'Stellschrauben' für das Entgelt von Mehraufwand hat sich als unpraktisch erwiesen. Gleiches gilt für die Anrechenbarkeit von Sitzungen aufgrund des Sitzungszeitpunktes. Neu sollen die Sitzungsgelder von max. Fr. 500.00 – 1'500.00 (je nach Gremium) gestrichen und die Grundbesoldung des Gemeinderates aufgrund der Streichung der Sitzungsgelder um Fr. 1'000.00 erhöht werden. Ausserordentliche Aufwendungen (die auch mehr Sitzungen nach sich ziehen) sollen einzig über die Ausrichtung einer Zulage jeweils per Ende Jahr entschädigt werden.

Entschädigung Kommissionen

Weiter sollen die Sitzungsgelder, welche für alle Kommissionen, ausser für die Behörden mit Grundentschädigungen und Zulagen, gelten, den Entschädigungen der Zweckverbände wie folgt angeglichen werden:

Dauer	Bisher	Neu
Sitzungen bis 2h	70.00	85.00
Sitzungen bis 4h	120.00	160.00
Sitzungen ab 4h	200.00	320.00

Bisherige Entschädigungen Behörden und Kommissionen

Gremium	Grundpauschale	Zulagen (max.)	Sitzungs- / Taggelder (max.)	Total
Gemeinderat	139'000	21'000	9'000	169'000
Schulpflege*	36'000	10'000	4'000	50'000
Rechnungsprüfungskommission	15'500	3'500	2'500	21'500
Sozialkommission*	28'000	2'000	2'000	32'000

* *Präsident:in ist in der Entschädigung des Gemeinderates enthalten*

Gremium (nur Sitzungsgelder)				Total
Baukommission (Schätzung)				4'000
Wahlbüro (Schätzung)				3'000
Spesen (Schätzung)				9'000

Funktion	Grundpauschale für 6 Fälle		zzgl. pro Fall (ab 7. Fall) Fr. 615	Total
Friedensrichteramt (Schätzung)	3'000		7'400	10'400

Protokoll vom 20. Juni 2022

Funktion	Grundpau- schale		Effektive Stunden	Total
Ackerbaustellenleiter (Schätzung)	1'500		1'000	2'500

Bisherige Entschädigung	Grundpau- schale	Zulagen (max.)	Sitzungs- / Taggelder (max.)	Total
Total	223'000	36'500	25'900	301'400

Neue Entschädigungen Behörden und Kommissionen

Gremium	Grundpau- schale	Zulagen (max.)	Sitzungs- / Taggelder (max.)	Total
Gemeinderat	145'000	21'000		166'000
Schulpflege*	36'000	10'000		46'000
Rechnungsprüfungskommission	15'500	3'500		19'000
Sozialkommission*	28'000	2'000		30'000

* Präsident:in ist in der Entschädigung des Gemeinderates enthalten

Gremium (nur Sitzungsgelder)	Grundpau- schale	Zulagen (max.)	Sitzungs- / Taggelder (max.)	Total
Baukommission (Schätzung)				4'800
Wahlbüro (Schätzung)				3'000
Spesen				0

Funktion	Grundpau- schale für 6 Fälle		zzgl. pro Fall (ab 7. Fall) Fr. 630	Total
Friedensrichteramt (Schätzung)	4'800		7'600	12'400

Funktion	Grundpau- schale			Total
Ackerbaustellenleiter	3'000			3'000

	Grundpau- schale	Zulagen (max.)	Sitzungs- / Taggelder (max.)	Total
Total	232'300.00	36'500	7'600	284'200

Sitzungsgelder von Zweckverbänden und überregionalen Kommissionen sind in der Zusammenstellung nicht enthalten und werden den Behördenmitgliedern direkt durch den jeweiligen Zweckverband bzw. Kommission ausbezahlt.

Protokoll vom 20. Juni 2022

Bei der Entwicklung der Behördenentschädigungen gilt es insbesondere die unterschiedliche Auslastung (z.B. rege Bautätigkeiten innerhalb eines Jahres, Corona-Einschränkungen, etc.) und die generell erhöhte Arbeitsintensität zur Ausübung eines Behördenmandates zu berücksichtigen. Die Entwicklung der Behördenentschädigungen präsentiert sich für die Gemeinde Otelfingen wie folgt (exkl. Friedensrichteramt / Ackerbaustellenleiter):

Jahr	Rechnung / (Budget 2022)
2022 (Budget)	Fr. 274'000.00*
2021	Fr. 231'748.50
2020	Fr. 238'181.60
2019	Fr. 253'764.00
2018	Fr. 234'555.00
2017	Fr. 255'592.50
2016	Fr. 253'475.00
2015	Fr. 252'075.90
2014	Fr. 242'575.00
2013	Fr. 228'867.50
2012	Fr. 214'396.60

*Max. möglicher Betrag berücksichtigt

Grafische Darstellung Entwicklung Behördenentschädigung:



Alle Änderungen können der Synopse zur Entschädigungsverordnung entnommen werden.

Hinweis zum beleuchtenden Bericht:

Die Verordnung sowie die Synopse wurden nicht im beleuchtenden Bericht abgedruckt, da dies den Rahmen der Weisung gesprengt hätte. Die Verordnung und die Synopse wurden separat am Schalter der Gemeindeverwaltung aufgelegt, auf der Webseite der Gemeinde Otelfingen

Protokoll vom 20. Juni 2022

(www.otelfingen.ch) publiziert, oder auf Wunsch konnten gedruckte Exemplare (Tel. 044 847 20 47 / E-Mail: info@otelfingen.ch) bestellt werden. Bei allfälligen Fragen im Vorfeld der Gemeindeversammlung, stand Ihnen die Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

3.3 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Entschädigungsverordnung zuzustimmen und diese per 1. Juli 2022 in Kraft zu setzen.

3.4 Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die vorliegende Synopse der Entschädigungsverordnung vom 3. Mai 2022 (Gegenüberstellung der Versionen 2018-2022 / 2022-2026) eingehend geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung die überarbeitete Entschädigungsverordnung, entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands, zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission stimmt dem Antrag zu.

Otelfingen, 16. Mai 2022

Rechnungsprüfungskommission

Giancarlo Maraffio
Präsident

André Clerc
Aktuar

3.5 Erläuterungen

Urs Scheidegger, Finanz- und Liegenschaftenvorstand, präsentiert der Versammlung mit Hilfe einer PowerPoint Präsentation die Unterschiede zwischen der bisherigen und den neuen Entschädigungsverordnung. Es gibt keine Erhöhung der Entschädigung.

3.6 Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Die Rechnungsprüfungskommission bringt keine Ergänzungen oder weitere Stellungnahme ein.

Es werden weder eine Diskussion verlangt noch Anträge gestellt.

3.7 Abstimmung

Die Gemeindeversammlung **beschliesst** einstimmig:

Die vorliegende Anpassung der Entschädigungsverordnung per 1. Juli 2022 wird genehmigt.

Protokoll vom 20. Juni 2022

Anhang: Entschädigungsverordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt:

- a) Die Entschädigung der Behörden und Kommissionen
- b) Die Entschädigung der Funktionäre im Nebenamt

² Die Verordnung gilt nicht für Funktionäre, welche ihre Dienstleistung als Unternehmer einbringen. Diese Personen haben neben dem Anspruch auf die Bezahlung ihrer Rechnungen zum vertraglich vereinbarten Tarif keinerlei weitergehende Ansprüche an die Gemeinde.

Art. 2 Grundentschädigung

¹ Die Grundentschädigung der Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie der nebenamtlichen Funktionäre wird je Ressort festgelegt.

² Die Grundentschädigung der Behörden- und Kommissionsmitglieder wird jeweils vor dem Ende einer Amtsperiode (4-Jahresturnus) durch den Gemeinderat überprüft und bei Bedarf durch die Gemeindeversammlung neu festgesetzt.

³ Die Grundentschädigung enthält alle amtlichen Verrichtungen wie Aktenstudium, Teilnahmen an internen und externen Sitzungen inkl. gemeindeeigenen Kommissionssitzungen sowie Sitzungsvor- und Nachbearbeitung, Besprechung mit dem Personal, Repräsentationstermine, Veranstaltungen und Augenscheinen vor Ort.

B. Entschädigung der Behörden und Kommissionen

Art. 3 Grundentschädigung von Behörden

¹ Die Grundentschädigungen werden für die Behörden und Kommissionen wie folgt festgelegt:

- a) Gemeinderat

Ressorts	
Präsidiales	32'000
Bildung	25'000
Finanzen- und Liegenschaften	22'000
Gesundheit und Soziales	22'000
Hochbau und Planung	22'000
Tiefbau und Werke	22'000

Protokoll vom 20. Juni 2022

b) Schulpflege

Behördenmitglieder	9'000

*Präsident Primarschulkommission in Entschädigung Gemeinderat enthalten

c) Rechnungsprüfungskommission

Ressorts	
Präsidiales und Aktuar	4'000
Behördenmitglieder	2'500

d) Sozialkommission

Behördenmitglieder	7'000*

*Präsident Sozialkommission in Entschädigung Gemeinderat enthalten

² Die festgelegten Grundentschädigungen werden einmal jährlich ausbezahlt.

³ Bei Behördenwechsel innerhalb eines Jahres erfolgt eine pro Rata Aufteilung der Entschädigungen.

⁴ Bei langfristigen Stellvertretungen (Krankheit, längere Auslandsaufenthalte, längere berufliche oder private Absenzen oder ungenügendes zeitliches Engagement) hat jede Behörde und Kommission die Kompetenz, einen angemessenen Anteil von der Grundentschädigung des abwesenden Behörden- bzw. Kommissionsmitgliedes zu kürzen und dem stellvertretenden Behörden- bzw. Kommissionsmitglied zuzuteilen.

⁵ Sitzungs- und Taggelder aus Sitzungen bei Zweckverbänden oder überregionalen Arbeitsgruppen/Kommissionen gemäss Verwaltungsreglement Art. 16 Abs. 3 (z.B. GWF, ZPF), welche durch den jeweiligen Zweckverband bzw. Arbeitsgruppe/Kommission direkt abgerechnet werden, stehen den jeweiligen Behördenmitgliedern zu.

Art. 4 Zulagen

¹ Der Gemeinderat und die eigenständigen Kommissionen sind ermächtigt, in Ausnahmefällen einzelnen ihrer Mitglieder oder einzelnen Mitgliedern ihrer unterstellten Kommission für zeitlich beschränkte ausserordentliche Beanspruchungen, Zulagen in angemessener Höhe zuzusprechen.

² Diese Aufwendungen sind durch die Behördenmitglieder angemessen zu dokumentieren. Es erfolgt keine pauschale Auszahlung.

Protokoll vom 20. Juni 2022

³ Die Auszahlung von Zulagen wird jährlich sowohl pro Behörde/Kommission und pro Behörden- /Kommissionsmitglied wie folgt begrenzt:

a) Gemeinderat

Gemeinderat	
Max. Behörde	21'000
Max. Behördenmitglied	6'000

b) Schulpflege

Schulpflege	
Max. Behörde	10'000
Max. Behördenmitglied	4'000

c) Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungskommission	
Max. Kommission	3'500
Max. Kommissionsmitglied	1'500

d) Sozialkommission

Sozialkommission	
Max. Kommission	2'000
Max. Kommissionsmitglied	1'000

⁴ Gemeinderäte haben lediglich Anspruch auf Zulagen in ihrer Funktion als Gemeinderat.

⁵ Für die Teilnahme an Sitzungen bei Zweckverbänden oder überregionalen Arbeitsgruppen können keine Zulagen zu Lasten der politischen Gemeinde abgerechnet werden.

Art. 5 Sitzungsgelder / Taggelder

¹ Mit Ausnahme der Behörden mit Grundentschädigung und Zulagen gemäss Art. 3 und 4 haben alle weiteren Kommissionen (insbesondere Baukommission) Anspruch auf Sitzungs- und Taggelder.

² Sitzungsgelder, welche nicht in der Grundentschädigung enthalten sind, werden wie folgt per Ende Jahr bzw. per Ende Amtsdauer abgerechnet:

- Sitzungsgeld bis 2 Stunden	Fr.	85.00
- Sitzungsgeld bis 4 Stunden	Fr.	160.00
- Taggeld für den ganzen Tag (ab 4 Stunden)	Fr.	320.00

Protokoll vom 20. Juni 2022

Art. 6 Wahlbüro

¹ Die Mitglieder des Wahlbüros werden aufgrund des Einsatzprotokolls nach dem Grundwerklohn gemäss Art. 8 entschädigt.

Art. 7 Spesen

¹ Spesen sind zu belegen und werden sofern gerechtfertigt nach dem ausgewiesenen Aufwand vergütet.

² In der Grundentschädigung sind allfällige Auslagen für Telefon, Internet, Laptop, Papier etc., welche für die Ausübung des Mandats notwendig sind, abgedeckt.

³ Bei Sitzungen bzw. Terminen ausserhalb der Gemeinde werden abschliessend Fahrspesen wie folgt vergütet:

- Bahnticket 2. Klasse, wobei nach Möglichkeit die bestehenden ZVV-Abos der Gemeinde für die Fahrt zu benützen sind
- Gebühren für die Nutzung des Swiss-e-Cars der EGO
- in begründeten Ausnahmefällen bei privater Autobenützung Fr. 0.70 / km

Art. 8 Grundwerklohn

¹ Der Grundwerklohn ist eine Stundenentschädigung, die immer dann angewendet wird, wo keine andere Regelung vorgesehen ist. Er kann ausserdem zur Bemessung der Höhe der Zulagen beigezogen werden.

² Der Ansatz wird mind. einmal pro Amtsperiode durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 9 Austrittsgeschenke

¹ Die Wünsche der ausscheidenden Mitglieder sind zu berücksichtigen.

² Pro Mitglied und Amtsjahr stehen zur Verfügung:

- | | |
|---------------|------------|
| - Gemeinderat | Fr. 100.00 |
| - Schulpflege | Fr. 50.00 |
| - RPK | Fr. 50.00 |

³ Alle anderen Behörden bzw. unterstellten Kommissionen (Pauschal) Fr. 50.00.

⁴ Die Vorsitzenden sind für die Ausrichtung der Geschenke, Ehrung und Verabschiedung zuständig.

C. Entschädigungen der Funktionäre im Nebenamt

Art. 10 Friedensrichter:in

¹ Die Entschädigung für die Friedensrichterin oder den Friedensrichter beläuft sich auf eine Grundpauschale von Fr. 4'800, die die ersten 6 Fälle beinhaltet, sowie eine Fallpauschale von Fr. 630, für jeden weiteren Fall.

² Das Amtszimmer wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Protokoll vom 20. Juni 2022

³ Büromaterial, Drucksachen, Telefonspesen, Portogebühren, der Verbandsbeitrag der Friedensrichterinnen und Friedensrichter Kanton Zürich, die IT- und Infrastrukturkosten sowie weitere für die Amtsführung notwendige Anschaffungen, die im Besitz der Gemeinde bleiben, gehen zulasten der Gemeinde.

⁴ Der/die Friedensrichter:in hat pro Jahr Anrecht auf einen Ausbildungstag, für welchen die Gemeinde die Kosten bis maximal Fr. 1'000.—trägt.

⁵ Bezüglich allfälliger weiterer Spesen gilt Art. 7.

Art. 11 Ackerbaustellenleiter:in

¹ Die Arbeit des/der Ackerbaustellenleiters/in wird mit jährlich Fr. 3'000.- pauschal entschädigt.

² Der/die Ackerbaustellenleiter:in hat pro Jahr Anrecht auf einen Ausbildungstag, für welchen die Gemeinde die Kosten bis maximal Fr. 1'000.- trägt.

³ Bezüglich Spesen gilt Art. 7.

D. Übergangsbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung 1. Juli 2022 in Kraft. Sie ersetzt die Entschädigungsverordnung vom 1. Januar 2018.

² Per Austritt erfolgt für alle Behördenmitglieder für sämtliche Entschädigungen und Spesen eine pro Rata Abrechnung nach den bisherigen Bestimmungen.

³ Vorstehende Verordnung wurde durch die Gemeindeversammlung am 20. Juni 2022 genehmigt.

Gemeinderat Otelfingen

Barbara Schaffner

Sheena Heinz

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch den Gemeinderat am 5. Mai 2022 Nr. 82.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 20. Juni 2022.

Protokoll vom 20. Juni 2022

0.5.1 Versammlungen

4 Anfragen gemäss §17 des Gemeindegesetzes

Die Gemeindepräsidentin stellt fest, dass dem Gemeinderat keine schriftliche Anfrage von allgemeinen Interessen an der Gemeindeversammlung gemäss § 17 des Gemeindegesetzes eingereicht wurde.

Schluss der Versammlung

Die Versammlung erhebt keine Einwendungen gegen die Verhandlungsführung und die durchgeführten Abstimmungen.

Sie schliesst den offiziellen Teil der Versammlung mit dem Dank für die Teilnahme und den besten Wünschen für die Heimkehr.

Für das Protokoll:

Gemeinderat Otelfingen


Barbara Schaffner
Gemeindepräsidentin


Sheena Heinz
Gemeindeschreiberin

Otelfingen, 23. Juni 2022